

Trotz Konjunkturboom – heißt es in einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft EY vom 13.2.2018 – müssten immer mehr börsennotierte Unternehmen ihre Prognosen nach unten korrigieren: Im vergangenen Jahr seien 95 Gewinn- oder Umsatzwarnungen gezählt worden – das seien 44% mehr als im Vorjahr und der höchste Wert seit 2011 gewesen, als die Analyse erstmals durchgeführt wurde. Gleichzeitig seien aber auch die positiven Korrekturen, bei denen die Unternehmen das Übertreffen ihrer bisherigen Prognosen ankündigen, auf einen neuen Höchststand gestiegen: Ihre Zahl habe sich im Vergleich zu 2016 von 89 auf 199 mehr als verdoppelt. Insgesamt sei die Zahl der positiven oder negativen Prognosekorrekturen damit um 90% von 155 auf 294 gestiegen. Das seien Ergebnisse einer aktuellen Studie von EY, die veröffentlichungspflichtige Korrekturen an Gewinn- und Umsatzprognosen in den Jahren 2011–2017 untersucht. Für die Analyse seien alle 304 Unternehmen aus dem Prime Standard der Frankfurter Börse betrachtet worden. Laut *Martin Steinbach*, Partner und Leiter des Bereichs IPO and Listing Services bei EY, verdeutlichten die Rekordstände von positiven und negativen Prognoseänderungen das Maß an Unsicherheit und zeigten die Spanne der Volatilität. „An der Börse wird Zukunft gekauft. Umso wichtiger wird die Finanzkommunikation gerade im Bereich Prognosen. Dazu zählen ein gutes Erwartungsmanagement in Bezug auf wichtigen Annahmen und unternehmensspezifische Kennzahlen bei Analysten und Investoren. Nur so kann im Kapitalmarkt bei gestiegenen Unsicherheiten transparent mit Ergebnisprognosen umgegangen werden, um Überraschungen und starke Kurseffekte zu vermeiden.“ – Dass in der Unternehmensberichterstattung die Nachhaltigkeit von Finanzierungen in Zukunft einen immer größeren Stellenwert einnehmen wird, thematisiert der Beitrag von *Lanfermann* in dieser Ausgabe.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Entscheidung

BFH: Beachtung des Internationalen Privatrechts auch im Steuerrecht

Gerichte dürfen Verträge, die ausländischem Recht unterliegen, nicht nach deutschem Recht auslegen. Sie müssen daher nicht nur die ausländischen Rechtsnormen, sondern auch deren Anwendung in der Rechtspraxis ermitteln und haben hierfür ggf. einen Sachverständigen hinzuzuziehen, wie der BFH in einem Urteil vom 7.12.2017 – IV R 23/14 entschieden hat. Im Streitfall produzierte die Klägerin, eine deutsche Fondsgesellschaft, einen Spielfilm. Sie räumte die Rechte zur Verwertung des Films einem ausländischen Vertriebsunternehmen ein. Die Verträge waren im Wesentlichen kalifornischem Recht unterstellt. Zwischen dem FA und dem Fonds bestand Streit darüber, ob und ggf. in welcher Höhe eine am Schluss der Vertragslaufzeit vom Vertriebsunternehmen zu leistende Zahlung in der Bilanz des Fonds bereits während der Laufzeit des Vertrags gewinnerhöhend auszuweisen war. FA und FG hatten die Verträge nach den in Deutschland üblichen Methoden ausgelegt, während der BFH unter Beachtung der Vorgaben des Internationalen Privatrechts nun eine Auslegung nach kalifornischem Recht verlangt. Im Streitfall fehlten daher Feststellungen zu den Grundsätzen, nach denen Willenserklärungen und Verträge nach kalifornischem Recht auszulegen sind. Weiter geht es darum, ob das kalifornische Zivilrecht Begriffe wie „Fälligkeit“ und „aufschiebende“ sowie „auflösende Bedingung“ kennt und ob es diesen Begriffen die gleiche Bedeutung wie das deutsche Zivilrecht beimisst. Zu klären ist auch, wie Begriffe wie „Call Option“ und „Final Payment“ nach kalifornischem Rechtsverständnis zu beurteilen sind. Die Ermittlung

ausländischen Rechts darf wegen der erforderlichen Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht vom Revisionsgericht selbst durchgeführt werden. Zuständig ist vielmehr das FG, an das das Verfahren wegen eines sog. Rechtsanwendungsfehlers trotz Fehlens einer diesbezüglichen Rüge zurückverwiesen wurde.

BFH, Urteil vom 7.12.2017 – IV R 23/14
(PM BFH vom 21.2.2018)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-449-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ *Die Entscheidung wird von Heß in BB 12 kommentiert werden.*

Rechnungslegung

FASB: Accounting Standards Update im Zusammenhang mit der US-amerikanischen Steuerreform

-tb- Als Reaktion auf die US-amerikanische Steuerreform hat der Financial Accounting Standards Board (FASB) am 14.2.2018 den Entwurf zur Aktualisierung der Rechnungslegungsstandards (Accounting Standards Update) ASU 2018-021 veröffentlicht. Als Kern des Entwurfs wird es Unternehmen ermöglicht, im kumulierten Other Comprehensive Income „gestrandete“ Steuereffekte, die sich aus der Änderung des Körperschaftsteuersatzes durch die US-amerikanische Steuerreform ergeben, in die Gewinnrücklagen umzugliedern. Die Mitteilung ist unter [www.fasb.org](#) abrufbar.

DRSC: Ergebnisse der 35. Sitzung des HGB-FA und der 27. Öffentlichen Sitzung

Der Ergebnisbericht der 35. Sitzung des HGB-Fachausschusses (FA) und der 27. Öffentlichen Sitzung des DRSC vom 8.2.2018 ist unter [www.drsc.de](#) abrufbar.

Wirtschaftsprüfung

Accountancy Europe: FAQ zur Rolle des Wirtschaftsprüfers bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität

-tb- Der europäische Wirtschaftsprüferverband Accountancy Europe hat ein FAQ-Dokument veröffentlicht, das die Rolle des Wirtschaftsprüfers bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität erläutert. Das FAQ-Dokument setzt auf dem Informationspapier „Fighting Financial Crime“ von Accountancy Europe vom 11.12.2017 auf und gibt einen umfassenden Überblick über den Verantwortungsbereich des Wirtschaftsprüfers bei der Aufdeckung von Wirtschaftskriminalität. Wirtschaftskriminelle Handlungen wie Betrug, Korruption, Bestechung und Geldwäsche kosten die EU jährlich 120 Mrd. Euro. Die Veröffentlichung ist unter <https://www.accountancyeurope.eu> abrufbar.

WPK: Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Ausland – Auslegungshilfe des IDW

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen am 9.11.2017 darf ein WP/vBP Dienstleistern, die ihre Leistungen im Ausland erbringen, den Zugang zu fremden Geheimnissen nur eröffnen, wenn (neben weiteren Voraussetzungen) der im Erbringungsland bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz im Inland vergleichbar ist. Hiervon darf abgewichen werden, wenn der Schutz der Geheimnisse die Vergleichbarkeit nicht gebietet (§ 50a Abs. 4 WPO). Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) veröffentlichte zu dieser sog. Auslands Klausel am 7.2.2018 eine Auslegungshilfe, über deren Entwurf der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) in seiner Sitzung am 29.1.2018 beraten